

Vorbemerkungen:

Nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes ist zur Wahl der Schöffen/innen und Jugendschöffen/innen bei jedem Amtsgericht ein Ausschuss zu bilden, der die Schöffen/innen aus der Vorschlagsliste wählt.

Erläuterungen:

Die nächste Amtszeit der Schöffen/innen und Jugendschöffen/innen beginnt am 01.01.2009 und endet am 31.12.2013.

Bei jedem Amtsgericht tritt in jedem 5. Jahr ein Ausschuss zusammen, der die Schöffen/innen aus der Vorschlagsliste wählt. Der Ausschuss besteht aus der/dem Richter/in beim Amtsgericht (Vorsitz), einem/r Verwaltungsbeamten/in und 7 Vertrauenspersonen als Beisitzern. Als Verwaltungsbeamter/in gehören den Ausschüssen die Hauptverwaltungsbeamten der Kreise und kreisfreien Städte an, in deren Bezirk die Amtsgerichte ihren Sitz haben. Im Falle der Verhinderung tritt an deren Stelle der/die allgemeine Vertreter/in.

Die Vertrauenspersonen werden von den Vertretungen der Kreise und kreisfreien Städte mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl gewählt.

Umfasst der Amtsgerichtsbezirk mehrere Verwaltungsbezirke oder Teile von solchen, so wird die Zahl der zu wählenden Vertrauenspersonen nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl der einzelnen Verwaltungsbezirke oder ihrer Teile zueinander geregelt.

Die Anzahl der zu wählenden Vertrauenspersonen für nachstehende Amtsgerichtsbezirke beträgt:

Amtsgericht	Anzahl der Vertrauenspersonen
Königswinter	7
Rheinbach	7
Siegburg	7
Bonn	2
Waldbröl	2

Die Vertrauenspersonen müssen nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes am Sitz des Amtsgerichts oder in dessen nächster Umgebung wohnen.

Die im Beschlussvorschlag aufgeführten Personen wurden von den Kreistagsfraktionen benannt.